

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturhalle der Gemeinde Hartenstein



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses 28.02.2018 erlässt die Gemeinde Hartenstein gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturhalle im Kulinario:

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Die Kulturhalle der Gemeinde Hartenstein dient vorwiegend der Gemeinschaftspflege und Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Hartenstein. Die Gemeinde Hartenstein überlässt die Kulturhalle im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentlich Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Hartenstein ermöglicht die Nutzung der Kulturhalle vorrangig Vereinen, Firmen, Verbänden und Privatpersonen.
- (3) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Kulturhalle.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Kulturhalle besteht aus der eigentlichen Kulturhalle mit Bühne, Stuhllager und Künstlergarderobe, der Küche mit deren Ausstattung, den sanitären Anlagen, der Besuchergarderobe und dem Foyer. Die im unteren Geschoss befindlichen Räume sowie die Räumlichkeiten des Hort sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Eigentümerin der Kulturhalle ist die Gemeinde Hartenstein. Das Hausrecht üben die von ihr beauftragten Bediensteten aus.

§ 3 Entgelt

- (1) Jeder Besucher und Mieter der Kulturhalle unterwirft sich der Haus- und Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§ 2 Abs. 2), der zu jeder Zeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten.
- (2) Die Vergabe der Kulturhalle erfolgt grundsätzlich nur schriftlich mittels Vertrag.
- (3) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung der Kulturhalle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Benutzung der Kulturhalle

- (1) Die Kulturhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung der Eigentümerin gestattet.
- (2) Das Übernachten in der Kulturhalle ist nicht zulässig.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen der Nutzung zusätzlich besondere Weisungen der Gemeinde Hartenstein zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.

§ 5 Verstöße

- (1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- (2) Ein Widerruf oder ein Ausschluss von der Benutzung kann auch bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen festgelegt werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.
- (2) Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten. Der Nutzer verpflichtet sich, für Ausschmückungen der benutzten Räume nur schwer entflammbare Stoffe zu verwenden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.
- (3) Die Bühnentechnik ist nur von ausgewiesenen Nutzern zu bedienen. Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Mieter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet, es gilt das bayerische Nichtraucherschutzgesetz – das Gesetz zum Schutz der Gesundheit – GSG.
- (5) Die Rettungswege in der Kulturhalle müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtliche Rettungswegezeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind Bestandteil der genehmigten Veranstaltung.

(7) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutz-gesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 7 Schäden

(1) Die Kulturhalle wird dem Nutzer in bekanntem Zustand überlassen, es wird vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Besichtigung durchgeführt.

(2) Die Kulturhalle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten geltend macht. Die Kulturhalle mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten ist schonend zu behandeln.

(3) Verursachte Schäden sind umgehend der Eigentümerin zu melden; Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung zu beseitigen. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, haftet der Mieter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Mieters kommt es dabei nicht an. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

(4) Die Gemeinde Hartenstein haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(5) Nach jeder Veranstaltung ist die Halle auszuräumen (Bestuhlung lt. Bestuhlungsplan), besenrein zu reinigen und ordnungsgemäß zu verschließen. Auch die Toilettenanlagen sind zum Schluss der Veranstaltung zu überprüfen und zu reinigen. Die Endreinigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür sind im § 2 der Gebührenordnung gesondert ausgewiesen.

(6) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die während oder infolge der Benutzung durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Er ist verpflichtet, die während seiner Nutzung aufgetretenen Schäden unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen. Die Gemeinde Hartenstein haftet nicht für Entschädigungsansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Kulturhalle, seiner Einrichtung und Ausstattung entstehen können.

§ 9 Parkplätze

Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind auf den Parkplätzen vor der Halle abzustellen. Rettungsgassen dürfen nicht zugeparkt werden, verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

§ 10 Bestuhlungsplan

- (1) Die Bestuhlung der Halle mit Tischen und Stühlen nimmt die Verwaltung für den Veranstalter nach dessen Angaben vor. Der Plan ist der Verwaltung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu übergeben.
- (2) Die Notausgänge sind frei zu halten.
- (3) Die Bühne mit all ihren Einrichtungen darf nur benutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung erfolgt ist.
- (4) Die Außentür ist während der Veranstaltungen grundsätzlich zu schließen, um Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Alle Nutzer haben darauf hinzuwirken, dass unnötiger Lärm auch außerhalb der Halle vermieden wird.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hartenstein haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzer bei der Benutzung der Kulturhalle und ihren Nebenräumen entstehen. Die Veranstalter haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Gemeinde Hartenstein haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 07.03.2018 in Kraft.

Hartenstein, den 01.03.2018



Werner Wolter

1. Bürgermeister

Entgeltordnung der Kulturhalle der Gemeinde Hartenstein

§ 1 Benutzungsgebühren

Kulturhalle nach § 2 der Benutzungsordnung pro Tag

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a. | Nutzung durch örtliche Vereine oder Privatpersonen | 100,00 € |
| b. | Nutzung durch gewerbliche oder sonstige Nutzer | 300,00 € |
| c. | Nutzung gegen Sondervereinbarung | nach Vereinbarung |

§ 2 Gebühr für Endreinigung

| | |
|--------------|---------|
| Endreinigung | 70,00 € |
|--------------|---------|